

Verhinderung der Teilnahme am Unterricht und sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen

(Achtung: gesonderte Regelungen für fpA!)

Der Schulerfolg unserer Schülerinnen und Schüler (im Folgenden: Schüler) ist uns wichtig. Dieser hängt auch maßgeblich von einem konsequenten Schulbesuch ab.

Auf der Rechtsgrundlage des Art. 56 Abs. 4 BayEUG und des § 20 BaySchO werden die Fehlzeiten über die Plattform **WebUntis** eingetragen und verwaltet.

Grundsatz:

Alle Krankmeldungen erfolgen ausschließlich digital bei WebUntis, die Abgabe der Entschuldigungen und Atteste ebenfalls digital über Mitteilungen bei WebUntis.

Sie sind dafür verantwortlich, dass dies rechtzeitig und vollständig erfolgt, sowie die Eintragungen in WebUntis korrekt sind, nicht Ihre Klassenleiter/innen!

Originale von Entschuldigungen und Attesten müssen von Ihnen bis zum Schuljahresende aufbewahrt und auf Verlangen vorgezeigt werden.

1. Absenzen

Als Absenzen gelten

- krankheitsbedingte Fehltag, an denen der Schüler nicht in der Schule erschienen ist,
- eine Unterrichtsbefreiung auf Grund von Erkrankung während des Schultages
- Beurlaubungen bei zeitlich planbaren und dringenden Terminen.

2. Wie entschuldige ich meine Fehltag?

Wenn ich Unterricht versäume, melde ich mich **vor Unterrichtsbeginn über WebUntis krank bzw. abwesend** (Schalter "Abwesenheit melden", siehe Anleitung zu WebUntis).

Meine **Entschuldigung bzw. meine ärztliche Bescheinigung / Attest** schicke ich **unaufgefordert innerhalb von 3 Tagen ab Erkrankungsbeginn per WebUntis Mitteilungen digital** an die Klassenleitung. **Im Fall eines versäumten Leistungsnachweises muss das ärztliche Attest zusätzlich der Fachlehrkraft zugeschickt werden** (siehe auch 3.). Die Tage sind unentschuldigt, wenn nichts bzw. kein Attest bei Attestpflicht abgegeben wird bzw. eine verspätete Abgabe vorliegt.

Für die Schüler der FOS11-Klassen gelten in der fachpraktischen Ausbildung spezielle Regelungen. Hier ist der Ansprechpartner die fpA-Betreuungslehrkraft. Die Krankmeldung erfolgt nicht über WebUntis (siehe Informationsblatt zur fpA).

Jeder Schüler kann **max. bis zu fünf Fehltag selbst** bzw. (bei nicht volljährigen Schülern) durch die Erziehungsberechtigten **entschuldigen**. Für alle weiteren Erkrankungen gilt grundsätzlich **Attestpflicht** (siehe Punkt 3). Falls ich noch nicht volljährig bin, brauche ich für jeden dieser Fehltag (ohne Attest) ein Entschuldigungsschreiben mit der Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten. Dieses kann aus WebUntis gedruckt werden (nur in der Browser-Version).

Wenn ich eine den Vorschriften entsprechende Entschuldigung / Attest per WebUntis Mitteilungen geschickt habe, trage ich selbst in WebUntis neben dem entsprechenden Fehltag **„entschuldigt“** ein, andernfalls **„unentschuldigt“**. Außerdem habe ich hier die Möglichkeit eine Bemerkung / Hinweise für meine Klassenleitung einzutragen.

Über die Schaltflächen **"Meine Daten/Offene Abwesenheiten"** erhalte ich in WebUntis eine Übersicht, welche Abwesenheiten über mich eingetragen sind. Im eigenen Interesse sollte ich die Eintragungen zeitnah überprüfen. Irrtümliche Eintragungen muss ich umgehend melden.

Meine Klassenleitung kontrolliert in regelmäßigen Abständen die Richtigkeit meiner Eintragung und der zugesandten Entschuldigungen und hakt die Kategorie entschuldigt / unentschuldigt an.

Ich kontrolliere selbstständig, ob bereits fünf selbst entschuldigte Tage vorliegen, dann gilt für mich Attestpflicht! (siehe hierzu Punkt 3)

3. Was ist ein Attest und wann muss ich ein Attest vorlegen?

Als Attest gelten eine schriftliche ärztliche Bestätigung bzw. eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung. Diese muss mindestens die Dauer der Erkrankung, die Feststellung der Arbeits- bzw. Schulunfähigkeit, das Datum der Feststellung und die Unterschrift des Arztes beinhalten. Bescheinigungen, die online ausgestellt werden ohne persönliche / telefonische Besprechung mit dem Arzt, sind kein gültiges Attest (§ 20 Abs. 2, Satz 4 BaySchO).

Eine Bescheinigung über den Besuch der Sprechstunde etc. ist kein ärztliches Attest.

Eine Arbeitsunfähigkeit / Schulunfähigkeit kann in der Regel vom Arzt nur ab dem Tag des Behandlungsbeginns bescheinigt werden § 20 Abs. 2, Satz 4 BaySchO und die Ausstellung des Attests muss in den Krankheitszeitraum fallen, d. h. nachträgliche Atteste, die ausgestellt werden, wenn ich wieder gesund bin und die Schule bereits wieder besucht habe, sind ungültig.

Wann immer ich für meine Fehltage ein Attest habe, lege ich es als Entschuldigungsnachweis vor, da dieser Fehltag dann nicht als selbst entschuldigt zählt.

Attestpflicht liegt vor

- immer für **Fehltage unmittelbar vor bzw. nach den Ferien.**
- automatisch (d. h. ohne Ankündigung durch die Klassenleitung), wenn ich bereits **fünf selbst oder durch die Erziehungsberechtigten entschuldigten Fehltage** in diesem Schuljahr. Die Attestpflicht bleibt in Folgeschuljahren bestehen.

Ab diesem Zeitpunkt muss ich für jeden weiteren Fehltag ein Attest unaufgefordert innerhalb von 3 Tagen ab Erkrankungsbeginn per WebUntis Mitteilungen an die Klassenleitung schicken.

- immer **an Tagen mit angekündigten Leistungsnachweisen** (dies gilt auch für Referate und Projektarbeiten) Für diesen Tag mit Leistungsnachweis muss ich das Attest **unaufgefordert und unverzüglich, spätestens am 3. Tag nach dem Leistungsnachweis**, der Klassenleitung **und** der betreffenden Fachlehrkraft per WebUntis Mitteilungen zusenden (ggf. Original auf Verlangen vorlegen), da ich sonst nicht am Nachtermin teilnehmen kann.

Für Schüler, für die bereits eine grundsätzliche Attestpflicht besteht, gilt bei angekündigten Leistungsnachweisen immer eine amtsärztliche Attestpflicht!

Fehle ich mehrmals in geteilten Unterrichtsstunden (Wahlpflichtfächer, Religion, Ethik, fpV, English Conversation), obwohl ich an diesem Tag in den anderen Fächern anwesend war, kann mir die entsprechende Lehrkraft für Ihren Unterricht Attestpflicht erteilen.

Lege ich über die WebUntis Mitteilungen kein Attest bzw. dieses verspätet vor, ist die Folge, dass dieser Tag als unentschuldigt gilt bzw. bei versäumten Leistungsnachweisen 0 Punkte erteilt werden.

Amtsärztliche Attestpflicht besteht,

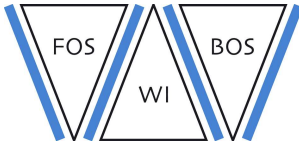
- wenn der **Nachtermin** eines Leistungsnachweises aus Krankheitsgründen **versäumt** wird.
- **bei Schülern, die Attestpflicht haben, bei krankheitsbedingten Versäumnissen von allen angekündigten Leistungsnachweisen (auch beim Ersttermin!)**
- wenn diese **von der Klassenleitung angeordnet** wurde, da aufgrund von sehr häufigen krankheitsbedingten Versäumnissen Zweifel an der Schulfähigkeit bzw. an den Nachweisen bestehen.

Ich muss daher an diesem Tag meinen Arzt aufsuchen, um mir ein normales Attest ausstellen zu lassen. Mit diesem ärztlichen Attest gehe ich am gleichen Tag zum Amtsarzt, der ein amtsärztliches Zeugnis ausstellt. **Hierfür muss ich mich telefonisch unbedingt von 8:00 – 9:00 Uhr unter Tel. 089 / 233-47924 anmelden**, um einen Termin zu erhalten. **Die Anmeldung beim Amtsarzt muss am ersten Krankheitstag bzw. am Tag der Prüfung am Morgen erfolgen!**

Amtsarzt:

Gesundheitsamt München, schulärztliche Sprechstunde
Bayerstr. 28 A, 80335 München, Tel. 233-47924, ,Raum 2090 / 2. Stock
telefonische Terminvereinbarung 8:00 – 9:00 Uhr am ersten Fehltag bzw. Prüfungstag
Sprechstunde Mo - Fr 8.00 – 12.00Uhr, 13.00 - 15.00 Uhr (nur nach telefonischer Vereinbarung)

(siehe auch unter www.fosbos.org / Downloadbereich / Infos für SchülerInnen „Schulärztliche Sprechstunde/Amtsarzt“



4. Welche Folgen hat es, wenn ich unentschuldigt fehle?

Schicke ich per Webuntis Mitteilungen keine oder nicht rechtzeitig eine Entschuldigung bzw. keine ausreichende Entschuldigung (z. B. eigene Entschuldigung oder nur eine Bescheinigung über einen Besuch der Sprechstunde bei Attestpflicht), so gilt das Fernbleiben als unentschuldigt.

Atteste sind grundsätzlich am ersten Tag der Erkrankung einzuholen.

In diesem Fall muss ich hiermit rechnen:

- **Disziplinarmaßnahmen:** z. B. Vorsitzen, Verweis, Gespräch mit der Schulleitung, Disziplinarausschuss
- **0 Punkte:** bei unentschuldigt versäumten (angesagten) Leitungsnachweisen (NT nur bei rechtzeitiger Vorlage des Attests/amtsärztlichen Attests)
- **Ausschluss von der Abschlussprüfung:** bei mehr als fünf unentschuldigtem Fehltagen im Abschlussjahr (§ 31 Abs. 2 FOSBOS)
- **Abmeldung von der Schule:** bei längerer, unentschuldigter Abwesenheit vom Unterricht wird das Fernbleiben einer Austrittserklärung gleichgestellt (Art. 55 Abs. 2 BayEUG)

5. Was geschieht, wenn ich verspätet zum Unterricht erscheine?

Ich bin verpflichtet, grundsätzlich pünktlich zum Unterricht anwesend zu sein, auch nach der Pause. Erscheine ich verspätet zum Unterricht, wird dies in WebUntis dokumentiert. Wenn absehbar ist, wann ich im Unterricht erscheine, kann ich die Verspätung auch selbst in WebUntis eintragen.

Bei verspätetem Erscheinen verhalte ich mich so, dass ich den Unterricht möglichst wenig störe und entschuldige ich mich am Ende der Stunde bei der Lehrkraft.

Ist eine Verspätung aus triftigem Grund nicht zu vermeiden, schicke ich auch hier innerhalb von 3 Tagen einen schriftlichen Nachweis in den Mitteilungen von WebUntis an die Klassenleitung. In allen anderen Fällen zählt die Verspätung als unentschuldigt.

Bei mehrmaligen Verspätungen gehe ich auf meine Klassenleitung zu und bespreche mit ihr die Hintergründe und wie man diese in Zukunft vermeiden könnte.

Unentschuldigte Verspätungen sind unentschuldigtes Fehlen im Unterricht und führen im wiederholten Fall zu Disziplinarmaßnahmen (Vorsitzen, Verweis, Gespräch mit Schulleitung, Disziplinarausschuss). Bei unentschuldigtem Verspätungen bei Leistungsnachweisen besteht kein Anspruch auf volle Arbeitszeit, bei Erscheinen nach dem Leistungsnachweis werden 0 Punkte erteilt.

6. Wie lasse ich mich vom Unterricht befreien, wenn ich während der Unterrichtszeit erkranke?

Erkranke ich während des Unterrichts, fülle ich einen **Antrag** (ausliegendes Formular vor dem Sekretariat) aus und lasse mich von der **Lehrkraft der laufenden Unterrichtsstunde** durch Bestätigung auf diesem Formular befreien. Tritt die **Erkrankung beim Stundenwechsel** auf, bestätigt dies die **Lehrkraft der nachfolgenden Unterrichtsstunde**. Diese Befreiung trage ich selbst mit der entsprechenden Stunde in **WebUntis** ein.

Falls ich Attestpflicht habe, bin ich bei krankheitsbedingter Befreiung verpflichtet, einen Arzt aufzusuchen und mir ein **Attest** ausstellen zu lassen. Wenn ich keine Attestpflicht habe, entscheidet die befreiende Lehrkraft, durch Ankreuzen auf dem Befreiungsformular, ob ich ein Attest vorlegen muss. Den unterschriebenen Befreiungsantrag (bei Minderjährigen auch von einem Erziehungsberechtigten) und ggf. das Attest schicke ich über WebUntis Mitteilungen innerhalb von 3 Tagen digital an meine Klassenleitung.

Befreiungen für einzelne Stunden zählen nicht zu den fünf selbst entschuldigten Tagen. Sollten jedoch die krankheitsbedingten Befreiungen überhandnehmen, kann mir meine Klassenleitung Attestpflicht erteilen.

7. Wie lasse ich mich beurlauben?

Grundsatz: keine Termine während der Unterrichtszeit

Bei nicht verschiebbaren Terminen muss ich einen Antrag auf Beurlaubung vom Schulbesuch stellen, auch für einzelne Stunden (z.B. Führerscheinprüfung, Gerichtstermin). Dies muss ich **so früh wie möglich beantragen**. Vorhandene Nachweise schicke ich sofort mit dem Antrag mit (z. B. Einladung zum Vorstellungsgespräch).

Wenn die Beurlaubung genehmigt wurde, trage ich die Abwesenheit sofort in WebUntis als Beurlaubung ein, ggf. mit Begründung. Genehmigte Beurlaubungen zählen nicht zu den selbst entschuldigten Fehltagen.

Beurlaubungen bis zu einem Tag:

Antrag an die Klassenleitung per WebUntis Mitteilungen, formlos oder auf demselben Formular wie Befreiungen.

Beurlaubungen von mehr als einem Tag bzw. für einen Tag direkt vor oder nach den Ferien:

Müssen immer durch die Schulleitung genehmigt werden. Diese Anträge sende ich **per E-Mail an die Klassenleitung und das zuständige Mitglied der Schulleitung**

Für FOSVKL, FOS 11: Fr. Hörbrand, gabriele.hoerbrand@fosbos.org

Für BOSVKL, 12. Jahrgangsstufe FOS und BOS: Hr. König, christian.koenig@fosbos.org

Für 13. Jahrgangsstufe FOS und BOS: Fr. Blasinger, christine.blasinger@fosbos.org

Falls möglich, lasse ich mir für den Termin eine Bestätigung geben (z. B. von Arztpraxis, Fahrschule, Gericht ...). Diese Bescheinigung sende ich innerhalb von 3 Tagen über WebUntis Mitteilungen an meine Klassenleitung.